

Tabelle 1

Kopflausbefall und ansteckende Krankheiten, bei denen das Kind die Schule wieder besuchen darf, wenn es wieder gesund ist und dem Unterricht folgen kann und wenn hier die genannten Bedingungen erfüllt sind oder ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass eine Übertragung der Erkrankung nicht zu befürchten ist.

▪ Kopflausbefall	direkt nach der sachgerechten Anwendung eines zur Tilgung des Kopflausbefalls geeigneten Mittels, zweite Behandlung nach 8-10 Tagen, nasses Auskämmen an Tag 1, 5, 9, 13 erforderlich	
▪ Keuchhusten	5 Tage nach Beginn einer Behandlung mit Antibiotika	
▪ Masern	5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	
▪ Mumps	9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	
▪ Scharlach	1 Tag nach Beginn einer Behandlung mit Antibiotika	
▪ Virushepatitis A	14 Tage nach Erkrankungsbeginn	
▪ Windpocken	7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	
▪ Skabies (Krätze)		(Attest)
▪ Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)		(Attest)
▪ Durchfallerkrankung durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)-Bakterien		(Attest)
▪ Durchfallerkrankung durch Shigellen (Ruhr)		(Attest)
▪ Hirnhautentzündung (Meningokokken oder Haemophilus-influenzae b-Bakterien)		(Attest)
▪ Ansteckungsfähige („offene“) Tuberkulose der Lunge		(Attest)
▪ Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt (z.B. Lassa- oder Ebolafieber)		(Attest)
▪ Typhus / Paratyphus, Cholera, Diphtherie, Pest, Poliomyelitis (Kinderlähmung)		(Attest)

1) weitere Informationen zum Kopflausbefall finden Sie unter www.pediculosis.de

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zur Kindeinrichtung erforderlich ist :

▪ Cholera-Vibrionen
▪ Diphtherie-Bakterien
▪ Enterohämorrhagische Escherichia Coli-Bakterien (EHEC)
▪ Paratyphus-Salmonellen
▪ Ruhrerreger (Shigellen)
▪ Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft (oder Verdacht darauf) das Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, sofern nicht ein entsprechender Impfschutz nachgewiesen wird oder ein Attest eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass eine Übertragung der Erkrankung nicht zu befürchten ist.

▪ Masern	(Nachweis des Impfschutzes oder Attest)
▪ Mumps	(Nachweis des Impfschutzes oder Attest)
▪ Poliomyelitis (Kinderlähmung)	(Nachweis des Impfschutzes oder Attest)
▪ Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) A oder E	(Nachweis des Impfschutzes oder Attest)
▪ Diphtherie	(Nachweis des Impfschutzes oder Attest)
▪ Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	(Attest)
▪ Durchfallerkrankung durch Shigellen (Ruhr)	(Attest)
▪ Hirnhautentzündung durch Meningokokken oder Haemophilus influenzae-b-Bakterien	(Attest)
▪ Ansteckungsfähige („offene“) Tuberkulose der Lunge	(Attest)
▪ Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	(Attest)
▪ Typhus / Paratyphus, Cholera, Pest, Poliomyelitis (Kinderlähmung)	(Attest)